

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwälten 2025 (AVBV und BVBV RA 2025)

Inhalt

A.	Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwälten 2025 (AVBV RA 2025)	4
I.	Versichertes Risiko	4
1.	Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes	4
2.	Erhöhungen/Erweiterungen	4
II.	Versicherungsfall /Serienschaden	4
1.	Versicherungsfall	4
2.	Serienschaden	4
III.	Leistungsversprechen.....	4
IV.	Mitversicherte Gefahren und Personen.....	5
V.	Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	5
1.	Europa.....	5
2.	Ausschlüsse	5
VI.	Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes.....	6
1.	Wirksamkeit	6
2.	Serienschaden	6
VII.	Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung.....	6
1.	Versicherungssumme	6
2.	Jahreshöchstleistung.....	7
3.	Rettungskosten; Kosten	7
4.	Selbstbehalt.....	7
5.	Hinterlegung; Sicherheitsleistung.....	7
6.	Behinderungen im Versicherungsfall	7
7.	Anderweitige Versicherung	8
VIII.	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	8
1.	Abgrenzungen zum Leistungsversprechen	8
2.	Kriegsrisiken, Terror	8
3.	Vorsatz	8
4.	Eigenschäden.....	8
5.	Angehörige; Gesellschafter	9
6.	Atomrisiken	9
7.	Kraftfahrzeugrisiken.....	9
8.	Luftfahrzeugrisiken	9
9.	Leasing, Leihe, Miete, Pacht, Gefälligkeitsüberlassung.....	10
10.	Schäden an eigener Leistung	10

11.	Reine Vermögensschäden aus ausgeschlossenen Risiken	10
12.	Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen	10
13.	Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten.....	10
14.	Elektromagnetische Felder.....	11
15.	Asbest	11
16.	Diskriminierung.....	11
17.	Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.....	11
IX.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	11
1.	Anzeigepflichten und Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls	11
2.	Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls	12
X.	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen.....	13
XI.	Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis	13
XII.	Versicherungsperiode; Prämienzahlung; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienabrechnung.....	13
1.	Versicherungsperiode	13
2.	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes.....	13
3.	Prämienregulierung	14
4.	Begriffsbestimmungen	14
XIII.	Dauer der Versicherung; Kündigung; Wegfall des versicherten Risikos; Betriebsübernahme	15
1.	Vertragsdauer.....	15
2.	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	15
3.	Insolvenz des Versicherungsnehmers	15
4.	Risikowegfall.....	15
5.	Prämien bei Kündigung	15
6.	Dauerrabatt	15
XIV.	Pflichtversicherung; Projektversicherung	16
1.	Pflichtversicherung	16
2.	Projektversicherung	16
XV.	Rechtsstreitigkeiten	16
1.	Recht, Gerichtsstand	16
2.	Schiedsgericht.....	17
XVI.	Schriftform.....	17
XVII.	Adressänderung	17
XVIII.	Verwender der Versicherungsbedingungen.....	17
B.	Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwältinnen 2025 (BVBV RA 2025)	18
1.	Risikobeschreibung	18
2.	Tätigkeit im Rahmen gerichtlicher/behördlicher Bestellungen	19
3.	Treuhandschaften und Vermögensverwaltung	19
4.	Serienschadenklausel	20

5.	Personelle Erweiterungen	20
6.	Auslandsdeckung	20
7.	Versicherungsschutz bei Auslandsniederlassungen	20
8.	Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes	20
9.	Kosten	20
10.	Selbstbehalt.....	21
11.	Eigenschäden, Angehörige	21
12.	Leasing, Leihe, Miete, Pacht	21
13.	Reine Vermögensschäden	22
14.	Elektromagnetische Felder, Asbest	22
15.	Versicherungsschutz bei Organtätigkeit	22
16.	Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen	22
17.	Anderkontendeckung	22
18.	Zurechnung von deckungsschädlichem Verhalten	23
19.	Obliegenheitsverletzungen	23
20.	Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag, Prämienzahlung	23
21.	Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes	23
22.	Nachdeckung	23
23.	Haftung des Parteienvertreters für die Selbstberechnung und Abfuhr von Steuern, Gebühren und Abgaben.....	24
24.	Erfüllungsansprüche	24
25.	Haftungsvereinbarungen mit Subunternehmern	24
26.	Immaterielle Schäden	24
27.	Datenschutz	24
28.	Sanktionsklausel.....	24

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwälten 2025 (AVBV RA 2025)

I. Versichertes Risiko

1. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der im Versicherungsschein festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Rechtsnormen berechtigt ist

2. Erhöhungen/Erweiterungen

2.1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit schriftlich vereinbart.

2.2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine maßgebliche Änderung der Rechtsprechung bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder der Änderung der Rechtsprechung mittels eingeschriebenen Briefes dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

2.3. Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang in geschriebener Form abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag drei Monate nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen. Für die Prämienberechnung ist Abschnitt. XIII., Pkt. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

II. Versicherungsfall /Serienschaden

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Abschnitt III., Ziffer 1. erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

2.1. eines Verstoßes;

2.2. mehrerer auf derselben Ursache beruhende Verstöße;

2.3. eines aus mehreren Verstößen resultierenden einheitlichen Schadens;

2.4. mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein zeitlicher, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

III. Leistungsversprechen

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen *)

*) In der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt;

2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Abschnitt VII., Ziffer 3.

3. **Begriffsbestimmungen**

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

IV. **Mitversicherte Gefahren und Personen**

1. **Erweiterung des versicherten Personenkreises**

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 1.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 1.3 freier Mitarbeiter, Substitute, Subunternehmer und Urlaubsvertreter für die Dauer von 30 Tagen, die für den Versicherungsnehmer tätig werden, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
- 1.4 der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos jedenfalls auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten nach §1313a ABGB (Erfüllungsgehilfen).

V. **Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

1. **Europa**

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in der Europäischen Union gesetzt wird, das Schadenereignis in der Europäischen Union eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt. Der Versicherungsschutz gilt in diesem Rahmen für österreichisches Recht sowie das Recht der Europäischen Union.

2. **Ausschlüsse**

Die Versicherung erstreckt sich jedoch **nicht** auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- 2.1. Betriebsstätten, die im Ausland gelegen sind, wie z.B. Büro- Erzeugungs-, Lager- oder Verkaufsniederlassungen und dergleichen (inkl. **deren** unternehmerische Tätigkeiten);
- 2.2. Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von mitversicherten Personen, die nicht den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen unterliegen sowie aus arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen nach ausländischen Rechtsordnungen, insbesondere employer's liability und worker's compensation;
- 2.3. Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.4. R.C.-Décennale (Dezennalhaftungen).

VI. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff Versicherungsvertragsgesetz - VersVG).

1.1. Nachdeckung

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten und deren Meldung durch den Versicherten an den Versicherer nach Ablauf von fünf-Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt. (Die Obliegenheit der unverzüglichen Schadenmeldung gemäß Abschnitt IX., Ziffer. 2.2 bleibt unberührt.)

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

1.2. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt folgendes:

Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.

In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

2. Serienschaden

Ein Serienschaden (Abschnitt II., Ziffer 2) wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Abschnitt XIII. gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

VII. Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Abschnitt II., Ziffer 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

2. Jahreshöchstleistung

Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme. Maßgeblich sind die Vereinbarungen im Versicherungsschein.

3. Rettungskosten; Kosten

- 3.1. Die Versicherung umfasst - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Versicherer - alle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (=Rettungskosten).
- 3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 3.3. Die Versicherung umfasst auch die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, sofern diese Verfahren einen Sachverhalt zum Gegenstand haben, aufgrund dessen versicherte Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer zumindest möglich sind.
- 3.4. Die Kosten gemäß Pkt. 3.1-3.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Abweichend davon findet eine Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme nicht statt, wenn und soweit dies in einer gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen ist.

4. Selbstbehalt

Ist im Versicherungsvertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so fallen Ansprüche bis zur Höhe dieses Selbstbehalts nicht unter die Versicherung, unabhängig davon, ob es sich dabei um Schadenersatz- oder Kostenleistungen handelt.

Diese Selbstbehaltsregelung gilt nicht für Personenschäden (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

6. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer in geschriebener Form die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Anderweitige Versicherung

Für das Risiko des Versicherungsnehmers eventuell bestehende anderweitige Versicherungen (insbesondere Versicherungen des Dienstgebers bzw. Versicherungen für einzelne Projekte) gehen diesem Versicherungsvertrag vor, das heißt, sie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und wirken wie ein Selbstbehalt zum gegenständlichen Versicherungsvertrag. Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag besteht somit erst, wenn diese anderweitige(n) Versicherung(en) vollständig ausgeschöpft ist (sind).

VIII. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Abgrenzungen zum Leistungsversprechen

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

- 1.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
- 1.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen);
- 1.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

2. Kriegerisiken, Terror

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Terrorakte, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

3. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- 3.1. der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussah oder voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;

- 3.2. infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

4. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 4.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
- 4.2. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen an diesen Gesellschaften; weiters Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen zugehören, und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.

(Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt)

5. Angehörige; Gesellschafter

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 5.1. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; eine außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
- 5.2. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt. 5.1).

6. Atomrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.

7. Kraftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern verursachen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

8. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Luftfahrtrisiken (=Haftpflichtrisiken aus Eigentum, Besitz, Haltung oder Verwendung von

- 8.1. Luftfahrzeugen einschließlich Raketen oder dergleichen
- 8.2. Flughäfen, Flugplätzen und Flugfeldern einschließlich der Flugsicherung
- 8.3. sonstigen Luftfahrtrisiken, z. B. Luftfahrtgeräten, sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebe hinsichtlich der Planung, Herstellung, Wartung, Reparatur, Vertrieb oder sonstigem Umgang mit Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, Raketen und dergleichen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt sind.

Ferner ausgeschlossen sind Luftverkehrsunternehmen (Luftbeförderungsunternehmen, Luftfahrzeug- und Vermietungsunternehmen), Flugschulen, Fluglehrer, Flugsportvereine und Flugveranstaltungen jeglicher Art betreffend Haftpflichtrisiken aus Eigentum, Besitz, Haltung, Verwendung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten und Wartung, Reparatur, Vertrieb oder sonstige Verwendung solcher.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

9. Leasing, Leihe, Miete, Pacht, Gefälligkeitsüberlassung

9.1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben. Dies gilt auch für Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde.

9.2. Für Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen gilt folgendes:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung; aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

10. Schäden an eigener Leistung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringenden Leistungen oder Arbeiten; Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

11. Reine Vermögensschäden aus ausgeschlossenen Risiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

- 11.1. Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
- 11.2. Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
- 11.3. Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
- 11.4. Verletzung der Schweigepflicht;
- 11.5. Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
- 11.6. Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 11.7. Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit bedient.

12. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen und den daraus resultierenden Folgen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für den Tätigkeitsbereich des Masseverwalters, Insolvenzverwalters, Sanierungsverwalters, Zwangsverwalters und Treuhänders für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt und nicht für den Verlust von Skonti aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung.

13. Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland dienstvertraglich verpflichtet wurden oder dort mit der Durchführung

von Arbeiten betraut worden sind. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern stehen jedoch unter Versicherungsschutz.

14. Elektromagnetische Felder

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder elektromagnetischer Interferenzen (EMI) stehen.

15. Asbest

Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

16. Diskriminierung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, der Mitversicherten oder der vom Versicherungsnehmer bestellten oder beauftragten Personen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstigen Diskriminierungen, insbesondere auch bei der Anbahnung, während des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

17. Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

IX. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Anzeigepflichten und Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls

1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht:

- 1.1.1 Der Antragsteller und die zu versichernden Personen sind verpflichtet, dem Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrages alle für die Übernahme des Risikos erheblichen Gefahrenumstände anzuzeigen. Als erheblich gelten jedenfalls jene Gefahrenumstände, nach denen der Versicherer im Antrag oder in Fragebögen ausdrücklich und genau umschrieben fragt.
- 1.1.2 Werden Fragen des Versicherers im Antrag oder in Fragebögen von den Anzeigepflichtigen schuldhaft gar nicht, unvollständig oder unrichtig beantwortet, ist der Versicherer berechtigt, binnen eines Monats ab Kenntnis vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Ebenso kann der Versicherer zurücktreten, wenn die Anzeigepflichtigen erhebliche Gefahrenumstände arglistig verschweigen, nach denen der Versicherer im Antrag oder den Fragebögen nicht ausdrücklich gefragt hat.
- 1.1.3 Wird dem Versicherer nach Vertragsabschluss die Verletzung einer Anzeigepflicht bekannt, kann er ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode einen für das höhere Risiko angemessenen Prämienzuschlag verlangen. Wird das höhere Risiko nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht zu kündigen.
- 1.1.4 Berechtigt eine Verletzung der Anzeigepflichten den Versicherer zum Rücktritt, so ist der Versicherer im Versicherungsfall von der Leistungspflicht befreit, wenn die nicht angezeigten Gefahrenumstände einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder auf den Umfang der Leistung hatten. Unbeschadet der

vorstehenden Regelungen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag jederzeit wegen arglistiger Täuschung über Gefahenumstände anfechten.

1.1.5 Maßgeblich sind die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 VersVG.

1.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden – soweit nichts anderes vereinbart ist - bestimmt:

1.2.1 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Abschnitt XII., Ziffer 3.1 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.

1.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

1.2.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung des Schadens zu sorgen.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls

2.1 Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.

2.2 Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in geschriebener Form, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:

2.2.1 der Versicherungsfall;

2.2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

2.2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

2.2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

2.3 Schadenaufklärungs- und Mitwirkungspflicht

2.3.1 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.

2.3.2 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

2.3.3 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen

2.3.4 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

- 2.3.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

2.4 Leistungsfreiheit

Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat, was der Versicherungsnehmer zu beweisen hat (Kausalitätsgegenbeweis des Versicherungsnehmers).

X. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

1. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben

XI. Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

XII. Versicherungsperiode; Prämienzahlung; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienabrechnung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren binnen 14 Tagen nach Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Wird der Versicherungsschein nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
- 1.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.
- 1.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG.

3. Prämienregulierung

- 3.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen das versicherten Risikos eingetreten sind. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuheben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht.

Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten. Die Vertragsstrafe gilt als Prämie; demnach findet Pkt. 2.3 Anwendung.

- 3.3 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Abschnitt IX Pkt. 1.1).

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.). Als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und /oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

4.2 Umsatz (Honorar)

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1994 in der jeweils geltenden Fassung); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

XIII. Dauer der Versicherung; Kündigung; Wegfall des versicherten Risikos; Betriebsübernahme

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile in geschriebener Form gekündigt worden ist.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

3. Insolvenz des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Prämien bei Kündigung

Bei Kündigung nach Pkt. 2. und Pkt. 3. oder bei Risikowegfall nach Pkt. 4. gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Eine Kündigung nach Pkt. 2. und Pkt. 3. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Abschnitt XII., Ziffer 3. nicht aus.

6. Dauerrabatt

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt. 2. bzw. Pkt. 3. vom Versicherer gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

XIV. Pflichtversicherung; Projektversicherung

1. Pflichtversicherung

1.1.

Soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a. Dem geschädigten Dritten steht im Sinne des § 158c Abs 5 VersVG gegen den Versicherer - soweit gesetzlich normiert oder vorausgesetzt - ein von der Innehabung des Versicherungsscheines unabhängiger, unmittelbarer Anspruch zu.
- b. Die §§ 158b bis 158i VersVG sind sinngemäß anzuwenden.
- c. Der Versicherer hat ein allfälliges Erlöschen des Versicherungsschutzes bei sonstiger Schadenersatzpflicht der zuständigen Aufsichtsbehörde des Versicherungsnehmers unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- d. Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
- e. Die in den Gesetzen obligatorischen genannten Mindestdeckungssummen erhöhen oder vermindern sich entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.
- f. Der Versicherungsschutz erfüllt jedenfalls die gesetzlichen Vorgaben und umfasst jedenfalls, aber im Zweifel auch nur jene Deckung, soweit diese nach dem Gesetz zwingend erforderlich ist.

1.2.

Sofern bei einer gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen, entfallen bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und/oder eine etwaige Beschränkung der Nachdeckung aus Verstößen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes. Dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

2. Projektversicherung

2.1. Höchstleistung des Versicherers

Der Versicherer leistet für die innerhalb des gesamten Deckungszeitraumes eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils vereinbarten Versicherungssumme. Abschnitt VII., Ziffer 2. findet insoweit keine Anwendung.

2.2. Vertragsdauer

Der Vertrag endet abweichend von Abschnitt XIII., Ziffer 1 mit dem vereinbarten Ablauftag, ohne dass es einer Kündigung bedarf

XV. Rechtsstreitigkeiten

1. Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

2. Schiedsgericht

Der Spruch eines Schiedsgerichtes in Fragen der Haftung des Versicherungsnehmers dem Grunde und/oder der Höhe nach ist für die Leistungspflicht des Versicherers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages verbindlich, sofern dem Schiedsgerichtsverfahren die Regelungen gemäß §§ 577 ff ZPO zugrunde liegen.

XVI. Schriftform

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen der Vertragsparteien der geschriebenen Form. Die Versicherungsvermittler sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, Versicherten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, um von ihm dauerhaft aufbewahrt werden zu können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder Email, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen (mit Unterschrift) und Informationen sind selbstverständlich auch gültig, mündliche Erklärungen sind jedoch unwirksam.

XVII. Adressänderung

Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.

Soweit die ABHV oder allfällige besondere Vereinbarungen Sonderregelungen beinhalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

XVIII. Verwender der Versicherungsbedingungen

Verwender der Versicherungsbedingung ist/sind der/die im Versicherungsschein genannte/n Versicherer.

B. Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwälten 2025 (BVBV RA 2025)

Die ABHV gelten wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

1. Risikobeschreibung

- 1.1. In Ergänzung zu Abschnitt A. I. umfasst der Versicherungsschutz alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen ein Rechtsanwalt aufgrund der für seinen Beruf geltenden Rechtsnormen berechtigt ist oder welche von Rechtsanwälten standesrechtlich zulässig ausgeübt werden. Das versicherte Risiko ergibt sich aus der im Versicherungsschein festgelegten Risikobeschreibung (vgl. Abschnitt A. I. Ziffer 1.), insbesondere die Tätigkeit als
- Vermögensverwalter (wobei damit keine Tätigkeiten gemeint sind, für die eine Gewerbeberechtigung oder Konzession erforderlich ist, die über die Zulassung als Anwalt hinausgeht), Immobilienverwalter, Hausverwalter;
 - Testamentsvollstrecker;
 - Gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG oder vergleichbare Positionen;
 - Schlichter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter (auch als Leiter von Schlichtungs- und Schiedsgerichtsstellen);
 - Treuhänder;
 - Geschäftsführer gemäß § 15a GmbH-Gesetz sowie andere vorübergehend aufgrund eines Gerichtsbeschlusses bestellte Organe, Reorganisationsprüfer;
 - Liquidator;
 - Verfahrenshelfer, Pflichtverteidiger, Zustellungsbevollmächtigter;
 - Gutachter, Autor oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
 - Mediator, auch gemäß Zivilrechts-Mediations-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung;
 - Übersetzer von Schriftstücken im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit;
 - Dolmetscher und Sachverständiger, auch gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in der jeweils geltenden Fassung ;
 - Vorsorgebevollmächtigter;
 - die Tätigkeit von Versicherten in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte im Unternehmen eines Dritten, soweit sich die Tätigkeit auf die Einhaltung der Vorschriften des österreichischen Datenschutzrechtes und des Datenschutzrechtes der Europäischen Union bezieht, und soweit kein Angestelltenverhältnis zum Unternehmen des Dritten besteht (externer Datenschutzbeauftragter). Bei Bestellung des Datenschutzbeauftragten zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG besteht auch Versicherungsschutz für Verwaltungsstrafverfahren. Gleiches gilt für Strafverfahren, wenn der Datenschutzbeauftragte als Garant zur Vermeidung von Straftaten angesehen, und deshalb strafrechtlich in Anspruch genommen wird. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich sinngemäß auch auf die Tätigkeit als Compliance-Beauftragter (wie insb Geldwäschebeauftragter und interner Revisor)
 - sowie die in Pkt. 2 genannten Tätigkeiten.

Klarstellend wird festgehalten, dass auch die Erstellung von due diligence reports, legal opinions und comfort/reliance letters vom Versicherungsschutz umfasst ist, sofern und insoweit vertraglich keine verschuldensunabhängige Haftung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zugesagt wird, welche über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht. Die Ausstellung gegenüber Mandanten und/oder Dritten ist vom Versicherungsschutz umfasst (d.h. gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter – einschließlich kreditgebender Banken – sind mitversichert).

- 1.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung oder Innehabung einer vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person entwickelten Legal Tech Software / Applikation.
- 1.3. Sofern der Umfang der versicherten Tätigkeit strittig ist, ist eine Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzuholen, ob eine einem Haftungsanspruch zugrunde liegende Tätigkeit unter das versicherte Risiko fällt.

2. **Tätigkeit im Rahmen gerichtlicher/behördlicher Bestellungen**

Der Versicherungsschutz bezieht sich teilweise abweichend von Abschnitt III., Ziffer 1. auch auf Ansprüche wegen Steuerschulden, Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlich-rechtlichen Gebühren bei Vermögensverwaltung im Rahmen gerichtlicher/behördlicher Bestellungen, insbesondere bei Tätigkeit als (sofern im Versicherungsschein benannt):

- Vormund, Kurator oder Sachwalter;
- Insolvenzverwalter;
- Sanierungs- und Masseverwalter;
- Zwangsverwalter;
- Treuhänder im Insolvenzverfahren;
- Mitglied des Gläubigerausschusses bei Insolvenzen;
- Besonderer Verwalter im Insolvenzverfahren;
- Gerichtlich bestellter Liquidator;
- Notgeschäftsführer gemäß GmbHG;
- Zwangsvorstand gemäß AktG;
- Notstiftungsvorstand gemäß PSG;
- Testamentsvollstrecker;
- Verwalter im Rahmen einer Geschäftsaufsicht gem. §§ 81 ff BWG oder als gemeinsamer Vertreter gem. § 225 f AktG.

3. **Treuhandschaften und Vermögensverwaltung**

Im Rahmen versicherten Risikos sowie im Rahmen der in Punkt 2 beschriebenen Tätigkeiten (Vermögensverwaltung) und für den Tätigkeitsbereich als Immobilien- und/oder Hausverwalter sowie als Vorsorgebevollmächtigter sind die Ausschlüsse gemäß Abschnitt VIII., Ziffer 11.3, 11.6 und 11.7 gestrichen.

Ist im Übrigen strittig, ob eine unter diesem Punkt nicht gedeckte wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung.

Ergibt sich aus einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung ein Deckungsausschluss, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, sodass die bis dahin vom Versicherer getätigten Zahlungen vom Versicherten zu erstatten sind.

4. **Serienschadenklausel**

Die Worte „zeitlicher“ und „technischer“ in Abschnitt II., Ziffer 2.4 sind gestrichen.

5. **Personelle Erweiterungen**

Die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte einer Rechtsanwalts GmbH im eigenen Namen ist bis zur Höhe vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Für derartige Versicherungsfälle findet abweichend von Abschnitt VII. Ziffer 2. eine Beschränkung der Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eintretenden Versicherungsfälle bis zu einer Versicherungssumme von 3 000 000 Euro nicht statt.

Die Serienschadenklausel gem. Abschnitt II., Ziffer 2. findet jedoch Anwendung.

6. **Auslandsdeckung**

Die Überschrift zu Abschnitt V., Ziffer 1 („Europa“) entfällt. Abschnitt V., Ziffer 1., 1. Satz lautet abgeändert wie folgt:

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Anspruchserhebung vor einem ordentlichen Gericht weltweit außer den USA und Kanada erfolgt.

Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Abschnitt V., Ziffer 1., 2. Satz für österreichisches und ausländisches Recht. Abschnitt V., Ziffer 3. ist gestrichen.

7. **Versicherungsschutz bei Auslandsniederlassungen**

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Tätigkeiten über außerhalb Österreichs eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros.

Versicherungsschutz besteht jedoch - nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer und im Umfang der im Versicherungsschein beschriebenen Risikobeschreibung - sofern es sich um unselbstständige Niederlassungen einer Rechtsanwaltskanzlei in Staaten handelt, die an Österreich grenzen und die Mandatsannahme durch die versicherten Einzelanwälte bzw. durch die versicherte Rechtsanwalts-Gesellschaft in Österreich erfolgt.

8. **Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes**

Für den den Betrag von 3 000 000 Euro übersteigenden Anteil der Versicherungssumme leistet der Versicherer für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen höchstens das Einfache dieses Anteils der Versicherungssumme.

Im Rahmen der vorstehenden Maximierung steht die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für jeden versicherten Berufsträger einzeln zur Verfügung.

Die Serienschadenklausel gem. Abschnitt II., Ziffer 2. findet jedoch Anwendung.

9. **Kosten**

Abschnitt VII., Ziffer 3.4, 1. Satz ist gestrichen. Der Versicherer trägt jedoch in Fällen, bei denen der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme übersteigt, die Kosten nur mit jenem Betrag, der bei einem

Anspruch in Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Verstoß entstehende Ansprüche handelt.

Diese Aliquotierung entfällt bei erfolgreicher Abwehr der Ansprüche. Die Kostenersatzpflicht ist jedenfalls mit der Versicherungssumme begrenzt.

10. **Selbstbehalt**

Der Versicherungsnehmer hat im Versicherungsfall den, gemäß Versicherungsschein, vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen.

Ergänzend zu Abschnitt VII., Ziffer 4. ist vereinbart, dass der Selbstbehalt bei Haftpflichtansprüchen, die gegen die Erben des Versicherten erhoben werden, entfällt.

Das gleiche gilt, wenn die Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten geltend gemacht werden, nachdem dieser die versicherte Berufstätigkeit aus gesundheitlichen oder Altersgründen endgültig beendet hat.

Bei Schadenfällen im Sinne des Punktes 10.2. beträgt der Selbstbehalt 20 000 Euro. Vorsatz

10.1. Abschnitt VIII., Ziffer 3.1., 2. Absatz lautet abgeändert wie folgt:

Als vorsätzlich gilt auch die bewusste Inkaufnahme der schädlichen Folge einer Handlung oder Unterlassung.

10.2. Abschnitt VIII., Ziffer 3.2 lautet abgeändert wie folgt:

infolge wissentlicher Verletzung der für den Berufsstand geltenden Gesetze, Vorschriften sowie Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers, soweit der schädigende Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen wurde. Ist strittig, ob der Schaden in Kauf genommen wurde, wird der Versicherer bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung mit den Gerichts- und sonstigen Kosten in Vorleistung treten.

Ergibt sich aus einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung ein Deckungsausschluss, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und sind die bis dahin aufgewendeten Kosten dem Versicherer vom Versicherten rückzuerstatten.

Der Versicherungsschutz entsprechend dieser Klausel ist jedenfalls mit der vereinbarten Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch mit 2 000 000 Euro begrenzt.

Ziffer 17. (Anderkontendeckung) gilt als entsprechend erweitert.

11. **Eigenschäden, Angehörige**

Abschnitt VIII., Ziffer 4.2 gilt nur für reine Vermögensschäden.

Abschnitt VIII., Ziffer. 5.1 gilt hinsichtlich der Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie sowie hinsichtlich Schwieger-, Adoptiv- oder Stiefeltern nur, wenn diese Personen mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben. Abschnitt VIII., Ziffer 5.2 gilt als gestrichen.

12. **Leasing, Leihe, Miete, Pacht**

Abschnitt VIII., Ziffer 9.2 lautet abgeändert wie folgt:

Für Schäden an für berufliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen ist abweichend davon Versicherungsschutz gegeben.

Weiters besteht in den gemäß Abschnitt VIII., Ziffer 9.2 ausgeschlossen bleibenden Fällen Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

13. Reine Vermögensschäden

Abschnitt VIII., Ziffern 11.4 und 11.5 sind gestrichen.

14. Elektromagnetische Felder, Asbest

Abschnitt VIII., Ziffern 14. und 15. kommen erst ab einer Versicherungssumme von 3 000 000 Euro zur Anwendung.

15. Versicherungsschutz bei Organtätigkeit

Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung des Ausschlusses gem. Abschnitt VIII., Ziffer 11.1, wenn der Rechtsanwalt als Not-Geschäftsführer gem. § 15a GmbHG, Zwangsvorstand gem. AktG, Notstiftungsvorstands gem. PSG sowie aufgrund einer sonstigen behördlichen/gerichtlichen Bestellung als Organ oder als Insolvenzverwalter oder in einer dem Insolvenzverwalter vergleichbaren, insolvenzrechtlichen Funktion tätig wird.

Beratungs- und sonstige rechtlich relevante Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Aufsichtsrats- oder Beiratsmandates fallen nicht unter den Ausschluss gemäß Abschnitt VIII., Ziffer 11.1. Dies gilt nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer und im Umfang der im Versicherungsschein angeführten Risikobeschreibung.

Klarstellung: Werden neben der nicht versicherten Organtätigkeit separat beauftragte Leistungen aus der versicherten Tätigkeit erbracht, besteht für Haftpflichtansprüche, die sich auf Fehler aus dieser Tätigkeit gründen, Versicherungsschutz nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Versicherer und im Umfang der im Versicherungsschein angeführten Risikobeschreibung. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Organe, welche sich aus der formellen Organfunktion ergeben.

16. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

Abschnitt VIII., Ziffer 12. wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Ebenfalls vom Ausschluss nicht erfasst ist die Tätigkeit als behördlich/gerichtlich bestellter (insb. Geschäftsführer gemäß § 15a GmbHG, gemeinsame Vertreter gem. § 225 f AktG, Verwalter im Rahmen einer Geschäftsaufsicht gem. §§ 81 ff BWG oder in gleichartigen Funktionen, Kuratoren und gerichtliche Erwachsenenvertreter), Testamentsvollstrecker, Immobilien- und/oder Hausverwalter und Treuhänder sowie Vorsorgebevollmächtigte. Der Ausschluss gilt aber für sämtliche vermögensverwaltenden Tätigkeiten, für deren Erbringung eine finanzmarktrechtliche Berechtigung (insbesondere nach BWG, WAG oder GewO) erforderlich ist. Die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an sonstigen Schriftstücken und für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Akten sowie – abweichend von Abschnitt VIII. Ziffer 12.1 - aus dem Abhandenkommen von Wechseln ist in die Versicherung eingeschlossen.

17. Anderkontendeckung

Zu Abschnitt VIII., Ziffer 12. wird folgender Pkt. 12.3 angefügt:

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer leicht fahrlässigen Verfügung über Beträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein (Sammel-) Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus leicht fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein (Sammel-) Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

Wird ein versicherter gesetzlicher Schadenersatzanspruch als Erfüllungsanspruch geltend gemacht, wird vom Versicherer daraus kein Einwand erhoben. Abschnitt VII., Ziffer. 1 bleibt hiervon unberührt.

18. Zurechnung von deckungsschädlichem Verhalten

Obliegenheitsverletzungen, sowie Verstöße im Sinne von Abschnitt VIII., Ziffer 3. gelten nur dann gegenüber dem Versicherungsnehmer, wenn das Verhalten vom versicherten Einzelanwalt selbst bzw. von den gesetzlichen Vertretern einer Gesellschaft (im Falle einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind das die Gesellschafter, bei Kapitalgesellschaften sind das die Geschäftsführer) gesetzt wird.

Werden in einem Geschäftsfall sowohl eine versicherte Gesellschaft als auch ein versicherter Einzelanwalt (im eigenen Namen) mandatiert, so werden Obliegenheitsverletzungen sowie ausschussrelevantes Verhalten des Einzelanwaltes der versicherten Gesellschaft nicht zugerechnet und vice versa.

19. Obliegenheitsverletzungen

In Abänderung zu Abschnitt IX. und § 6 VersVG wird vereinbart, dass eine leicht fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit zu keiner Leistungsfreiheit des Versicherers führt.

20. Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag, Prämienzahlung

Abschnitt XI., letzter Satz lautet abgeändert wie folgt:

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich nur dem Versicherungsnehmer zu. Werden Ansprüche gegen mitversicherte Einzelanwälte geltend gemacht, so können diese den Deckungsanspruch direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen.

Verfügungen hinsichtlich des Inhaltes oder Bestandes des Versicherungsvertrages sind jedoch dem Versicherungsnehmer vorbehalten, ebenso ist für die Bezahlung der Prämie nur der Versicherungsnehmer verantwortlich.

21. Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes

Die Beauftragung des Anwaltes soll im Einvernehmen mit dem Versicherer erfolgen. Dem Versicherer steht jedoch das Letztentscheidungsrecht über die Bestellung des Rechtsanwaltes zu, sofern dies sachlich begründet ist. Der Versicherte hat den Anwalt zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

22. Nachdeckung

In teilweiser Abänderung von Abschnitt VI., Ziffer 1.1 wird bestimmt:

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten und deren Meldung durch den Versicherten an den Versicherer nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Diese Regelung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von 3 000 000 Euro.

- 23. Haftung des Parteienvertreters für die Selbstberechnung und Abfuhr von Steuern, Gebühren und Abgaben**
- In teilweiser Abänderung des Abschnitt III., Ziffer 1. gelten im Rahmen der sonstigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages auch öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche aus der Tätigkeit als Parteienvertreter im Zusammenhang mit der Selbstberechnung und Abfuhr von Abgaben, Steuern und Gebühren, insbesondere nach § 30c Abs 3 Einkommenssteuergesetz (EStG), § 11 und § 13 Abs 4 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) und § 3 Abs 4a Gebührengesetz (GebG) in der geltenden Fassung oder nach ähnlich gelagerten gesetzlichen Haftungsbestimmungen als mitversichert. Der Verstoß beim Zahlungsakt gilt in diesem Zusammenhang als mitversichert.
- Ein allfälliger Regressanspruch oder sonstiger Ersatzanspruch des versicherten Parteienvertreters gegen den eigentlich Steuer-, Abgaben- oder Gebührenpflichtigen geht im Ausmaß der Zahlung des Versicherers auf diesen über.
- 24. Erfüllungsansprüche**
- Wird ein versicherter gesetzlicher Schadenersatzanspruch als Erfüllungsanspruch geltend gemacht, wird vom Versicherer daraus kein Einwand erhoben. Abschnitt III., Ziffer 3. bleibt unberührt
- 25. Haftungsvereinbarungen mit Subunternehmern**
- Für die Versicherten besteht Versicherungsschutz auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen wegen des Verhaltens von Subunternehmern, insbesondere anderer in- und ausländischer Rechtsanwaltskanzleien, Privatgutachter sowie Übersetzungsbüros. Dies gilt auch, falls ein Versicherter mit einem Subunternehmer eine Haftungsbeschränkung des Subunternehmers vereinbart hat, die unterhalb jener Haftungsbeschränkung liegt, welche der Versicherte mit seinem Auftraggeber vereinbart hat. Die Haftungsbeschränkung mit dem Subunternehmer darf jedoch den Betrag von 400 000 Euro nicht unterschreiten.
- 26. Immaterielle Schäden**
- Immaterielle Schäden werden wie reine Vermögensschäden behandelt.
- 27. Datenschutz**
- In Abänderung von Abschnitt VIII, Ziffer. 17 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzansprüche aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch bis 3 000 000 Euro
- Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit Strafen aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind bis zur Höhe der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1 000 000 Euro versichert.
- 28. Sanktionsklausel**
- Es ist eine Bedingung dieser (Rück-)Versicherung, und der (Rück-)Versicherte stimmt zu, dass die Bereitstellung jeglichen Versicherungsschutzes, die Zahlung etwaiger Ansprüche und die Bereitstellung etwaiger Leistungen im Rahmen dieser Versicherung ausgesetzt werden, sofern die Bereitstellung dieses Versicherungsschutzes, die Zahlung etwaiger Ansprüche und die Bereitstellung etwaiger Leistungen durch den (Rück-)Versicherer diesen (Rück-)Versicherer Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aussetzen würde, die sich aus Folgendem ergeben:
- a. Resolution(en) der Vereinten Nationen; oder

- b. den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Aussetzung gilt so lange, bis der (Rück-)Versicherer keinen solchen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen mehr ausgesetzt ist.